

Fürsorgebeitragsatzung der Bezirksärztekammer Rheinhessen vom 22.10.2008

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Bezirksärztekammer Rheinhessen sind zur Zahlung von Fürsorgebeiträgen verpflichtet.
- (2) Der Fürsorgebeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (3) Die Veranlagung zum Fürsorgebeitrag erfolgt gleichzeitig mit der zum Verwaltungsbeitrag.

§ 2

Für die Beitragszahlung finden die Bestimmungen der Beitragsordnung der Bezirksärztekammer Rheinhessen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Der Fürsorgebeitrag ist ein Mindestbeitrag.

§ 3

Die Höhe der Veranlagung des einzelnen Kammerangehörigen ergibt sich aus der Anlage 1. Diese wird von der Vertreterversammlung beschlossen.

§ 4

Der Vorstand der Bezirksärztekammer Rheinhessen wird ermächtigt, Fürsorgerichtlinien zu beschließen.

§ 5

Die Fürsorgebeitragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fürsorgebeitragsordnung der Bezirksärztekammer Rheinhessen vom 22. November 1997 in der Fassung der zweiten Änderung vom 17. November 2004 außer Kraft.

ANLAGE 1

Beitragstabelle

(Anlage zu § 3 der Fürsorgebeitragsatzung der Bezirksärztekammer Rheinhessen)

Die Vertreterversammlung hat am 22.10.2008 die Fürsorgebeiträge wie folgt festgesetzt:

Der Fürsorgebeitrag beträgt für jedes nach der Beitragsatzung der Bezirksärztekammer Rheinhessen beitragspflichtige Mitglied 10,00 Euro.

Genehmigt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; Koblenz,
am 16. Dezember 2008 (Az.: 53 01 632)

Ausgefertigt:
Mainz, den 17. Dezember 2008

Dr. med. Jürgen Hoffart
Vorsitzender